

- 6.3. an den Instituten für Lehrerbildung
- für Mentoren, die im schulpraktischen Semester oder im Praktikum zur Ausbildung der Erzieher tätig werden, je Student 150,—M
- Ist das Praktikum kürzer, wird das Honorar anteilig gezahlt.
7. Honorarsätze für Tutoren der Hochschulen* 1 *
- Betreuung und Anleitung von schulpraktischen Übungen im Rahmen der Ausbildung in den Unterrichtsmethodiken
- a) für die Anleitung und Betreuung einer Studentengruppe von mindestens 6 Studenten des Fachlehrerstudiums für die wöchentliche Vorbereitung, Durchführung und Auswertung einer Unterrichtsstunde für die Dauer eines Semesters 150,—M**
- b) für die Anleitung und Betreuung einer Studentengruppe von mindestens 4 Studenten des Lehrstudiums für den berufstheoretischen Unterricht bzw. für das Sonderschulwesen für die wöchentliche Vorbereitung Durchführung und Auswertung einer Unterrichtsstunde für die Dauer eines Semesters 150,—M**
8. Honorarsätze für die Leiter von Außenstellen, Konsultations- oder Weiterbildungszentren der Fachschulen, die sich nicht mit der betreffenden Fachschule in einem Arbeitsverhältnis befinden
- | | |
|---------------------------|----------------------|
| Anzahl der Seminargruppen | monatlich***
in M |
| bis 4 Seminargruppen | bis 60,— |
| ab 5 Seminargruppen | bis 80,— |
9. Honorarsätze für Hilfsassistenten an Hoch- und Fachschulen bis 120,— M monatlich.
10. Forschungsstudenten erhalten je Stunde Lehrtätigkeit ein Honorar in Höhe von 10,— M bis maximal 20,— M.

* Tutoren sind Lehrer an Oberschulen und kommunalen Berufsschulen sowie betrieblichen Bildungseinrichtungen, die die Studenten in den schulpraktischen Übungen im Rahmen der Ausbildung, in den Unterrichtsmethodiken im Auftrag der Hochschule anleiten und betreuen.

** Der Betrag von 150,- M gilt für die volle Zeitdauer des Semesters. Bei kürzerer Betreuung ist das Honorar entsprechend zu berechnen. Bei weniger als 6 bzw. 4 Studenten ist das Honorar gleichfalls anteilmäßig zu berechnen, z. B. bei 6 Studenten 150,— M
5 Studenten 125,— M
4 Studenten 100,— M

*** Die Honorierung der nebenamtlichen Leitung einer Außenstelle erfolgt nur für die Monate, in denen die Studenten des Fern- und Abendstudiums ausgebildet werden, maximal jedoch für 11 Monate jährlich.

11. Nebenamtliche Hochschullehrer oder Werk tätige, die sich nicht in einem Arbeitsverhältnis mit der Hochschule befinden, erhalten für die Erstattung eines Gutachtens im Rahmen eines Verfahrens zur Verleihung akademischer Grade gemäß der Verordnung vom 6. November 1968 über die akademischen Grade (GBl. II S. 1022) 40,— bis 80,— M Honorar.
12. Betreuer von Forschungsstudenten können bei Abschluß der Ausbildung des Forschungsstudenten ein Honorar bis 600,— M erhalten.

**Anordnung
über Honorarzah lungen für Leistungen
auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Marktberatung
in der Außenwirtschaft
— Honorarordnung Wirtschafts- und
Marktberatung —
vom 31. März 1971**

Auf der Grundlage des Beschlusses vom 4. November 1970 zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistungen, für die Honorare und Gebühren gezahlt werden — Auszug — (GBl. II S. 631) wird mit Zustimmung des Leiters des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Zahlung von Honoraren an Bürger der Deutschen Demokratischen Republik durch Außenhandelsbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik, Dienstleistungsbetriebe und Einrichtungen der Außenwirtschaft sowie Betriebe und Organe, denen vom Minister für Außenwirtschaft die Durchführung von Außenhandelsaufgaben übertragen wurde (Auftraggeber).

(2) Aufträge zur Erbringung von Leistungen auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Marktberatung in der Außenwirtschaft, für die Honorare gezahlt werden, dürfen nur an werktätige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik erteilt werden, die diese Leistungen in nebenberuflicher Tätigkeit durchführen.

§ 2

Zulässige Honorartätigkeit

Zu honorierende Leistungen im Sinne dieser Anordnung sind:

1. Analysen und Prognosen zur Erhöhung des Niveaus der komplexen Marktarbeit in der Außenwirtschaft;
2. Lösungsvorschläge für die rationellste Gestaltung der Planung, Leitung und Organisation der Marktarbeit, einschließlich der Entwicklung moderner leistungsstarker äußerer Absatz- und Bezugsorganisationen;